

VERTRIEBSVEREINBARUNG

für HANDELSLOGISTIK

Geschlossen zwischen der Firma

FIRMA
STRASSE
PLZ ORT

„Hersteller“ einerseits und

DAILY SERVICE GMBH
GEWERBESTRASSE 6
A-4481 ASTEN

„Verteiler“ andererseits

wie folgt:

Präambel

Der Hersteller ist ein Produzent von hochwertigen Lebensmitteln. Der Verteiler ist ein auf temperierte und sensible Logistik spezialisierter Logistikdienstleister und lagert, kommissioniert und transportiert seit Jahren und in großem Umfang temperaturgeführte Waren. Gegenständlicher Vertrag regelt den Vertrieb der vom Hersteller produzierten Ware im Vertragsgebiet. Dabei ist festzuhalten, dass der Vertrieb der Ware so konzipiert ist, dass die Ware rechtlich in das Eigentum des Verteilers übergeht, wirtschaftlich aber weiterhin dem Hersteller zuzuordnen ist, der sämtliche mit dem Vertrieb zusammenhängenden Risiken trägt. Wirtschaftlicher Eigentümer der Ware bleibt somit der Hersteller.

§ 1 Vertragsgebiet, Vertragsgegenstand, und Eigentum am übernehmenden Gut:

1. Vertragsgebiet:
Vertragsgebiet ist Österreich.
2. Vertragsgegenstand:
Der Hersteller überträgt dem Verteiler mit Wirkung vom **01. XXXXXX 2021** den Verkauf im eigenen Namen auf Rechnung des Herstellers der zu vereinbarenden Erzeugnisse im Vertragsgebiet. Die Waren sind unter Anführung von Artikelstammmnummern und Preis pro Handelskonzern zumindest 14 Tage vor der ersten beabsichtigten Auslieferung dem Verteiler schriftlich zu melden.

3. Wareneigentum:
Eigentümer am übernommenen Gut bleibt für die Dauer der Verwahrung beim Verteiler der Hersteller. Ein entsprechender Lagervertrag ist mit dem Verteiler abzuschließen (Anlage./1).
4. Der Verteiler ist berechtigt, eingelagerte Waren aus dem Lager zur Auslieferung an Abnehmer zu entnehmen und diesen in Erfüllung der mit ihnen zu schließenden Geschäfte zu übereignen. Der Verteiler ist zur Entnahme von Waren berechtigt und kommt mit der Entnahme dieser Ware zwischen dem Hersteller und dem Verteiler ein Kaufvertrag zustande.

§ 2 Versicherungspflicht:

Der Verteiler versichert die Ware gegen Beschädigung oder Verlust am Transportwege (AÖSP).

Da seitens der Versicherung eine Schadensminimierungspflicht besteht, wurde vereinbart, Antauware an die vom Versicherer genannten Betriebsküchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten. Die Bewertungsgrundlage eines Schadens ist 50% des Warenpreises (netto VK Preis). Sollte der Hersteller mit einer entsprechenden Verwertung nicht einverstanden sein, würden 35 % des Warenwertes an die Versicherung durch den Hersteller als Schadenersatz zu leisten sein.

§ 3 Pflichten des Verteilers:

1. Der Verteiler darf die Waren des Konsignationslagers nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern. Der Verkauf der überlassenen Ware erfolgt im eigenen Namen für Rechnung des Herstellers zu den gemäß § 6 genannten Preisen und Informationen pro Handelskonzern, die zwischen dem Hersteller und dem Handel vereinbart wurden.
2. Der Verteiler ist berechtigt, dem Abnehmer der Ware ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum, zu gewähren, abweichende Zahlungsziele werden gemeinsam vereinbart. Festgehalten wird, dass der Verteiler zum Inkasso der Forderung aus dem Verkauf der Ware an den Handel berechtigt ist.
3. Darüber hinaus erbringt der Verteiler alle Leistungen ab freier Anlieferung der Ware in seinen Lägern lt. Lagervertrag. Die Kommissionierung und Verteilung der Ware bis zum Abnehmer erfolgt laut gesonderter Kooperationsvereinbarung (mit dem Handel) im Auftrag des Handelskonzerns (Handelslogistik) oder im Auftrag des Herstellers (Industrielogistik), Diese Leistungen werden laut Kooperationsvereinbarung abgegolten.

4. Der Verteiler tritt aufgrund der wirtschaftlichen Eigentümerschaft des Herstellers schon jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung von Konsignationsware mit allen Nebenrechten an den Hersteller ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Lieferungen oder Leistungen an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Verteiler ist nicht berechtigt, die Abtretbarkeit seiner Ansprüche aus der Veräußerung von Konsignationsware vertraglich auszuschließen. Auf Verlangen des Herstellers hat der Verteiler die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben und dem Hersteller alle zur Geltendmachung der Rechte des Herstellers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Demgegenüber halten die Parteien fest, dass das Risiko eines Forderungsausfalls gänzlich beim Hersteller liegt und der Hersteller gegenüber dem Verteiler keine Ansprüche stellt.
5. Festgehalten wird, dass der Verteiler weder aktive Verkaufsaktivitäten, noch Werbemaßnahmen setzt und auch nicht zu sonstigen Verkaufsförderaktionen verpflichtet ist.
6. Daily Service tritt weder als Hersteller noch als Inverkehrbringer am Markt auf und entbindet sich dadurch der dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen.
7. Herausgehende Verpflichtungen sind für Daily Service nur insofern relevant, als diese im Sinne der betrieblichen Eigenkontrollmaßnahmen und in der unterstützenden Informationspflicht bei Lebensmittelfahndungen durch die Lebensmittelpolizei zutreffen.
8. Dispositionsvorschläge für Tiefkühlwaren:
Für die Disposition der Ware werden vom Verteiler Dispositionsvorschläge an den Hersteller auf Wunsch weitergeleitet. Der Hersteller kann aus Optimierungsgründen (z.B. Frachtkosten bzw. aus Gründen der Reichweite) Warenmengen anliefern, die über die mit dem Kunden vereinbarte Liefererfüllungspflicht hinausgehen. Der Verteiler behält sich vor, Überlagermengen ab absatzbezogener Reichweite von 3 Wochen aus dem automatisierten Kommissionierlager auszulagern und nach Maßgabe freier Kapazitäten gegen gesonderte Verrechnung bei einem Lagersystempartner zwischen zu lagern oder direkt bei Überlagermengen -anlieferung dort einzulagern. Eine Transport-, Saison - oder Produktionsbedingte Vorratslagerhaltung über das Maß der zur Kommissionierung notwendigen Lagerreichweite von 6 Wochen wird vom Verteiler bei zeitgerechter Planung und Maßgabe freier Lagerkapazitäten gerne angeboten.

§ 4 Pflichten des Herstellers:

1. Es besteht Auffüllungspflicht des Warenlagers bis zur Auslistung des jeweiligen Artikels. Lieferprobleme des Herstellers werden dem jeweiligen Handelskonzern mitgeteilt. Der Hersteller haftet gegenüber dem Handelskonzern bei Nichtauffüllung bzw. hat den Verteiler hieraus Schad- und Klaglos zu halten.
2. Anlieferung an den Verteiler erfolgt nach Abschluss des entsprechenden Lagervertrages unter Einhaltung der Lieferbedingungen.

§ 5

Der Verteiler haftet nicht für die Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch den Abnehmer. Der Hersteller kann gegenüber dem Verteiler diesbezüglich keine Ansprüche geltend machen.

§ 6

Veränderungen im Warensortiment bzw. notwendige Preiskorrekturen sind vom Hersteller mit Bestätigung durch den jeweiligen Handelskonzern 14 Tage vor Änderung an den Verteiler zu melden. Bei später einlangenden Korrekturen übernimmt der Verteiler keine Haftung für Auslieferung und Preisdifferenzen.

§ 7 Haftung und Gewährleistung sowie Rügepflichten:

Die Anlieferung erfolgt frei Lager des Verteilers gemäß Lagervertrag.

Der Verteiler haftet für in seine Sphäre fallenden Verlust und/oder Beschädigung der übernommenen Ware vom Zeitpunkt der Annahme bis zur Übergabe an den Abnehmer.

Der Hersteller sichert dem Verteiler volle Schad- und Klagloshaltung für den Zeitraum zu, für welchen der Verteiler nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Kunden aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder der Produkthaftung haftet, sofern diese Kundenforderungen nicht aus der Verletzung von Vertragspflichten des Verteilers herrühren. Deswegen verpflichtet sich der Hersteller, die Daily Service wegen allfälliger Inanspruchnahmen aus der Durchführung eines Ausführungsgeschäftes vollkommen Schad- und Klaglos zu halten, außer die gegen die Daily erhobenen Ansprüche resultieren auf einen Produktmangel, dessen Ursache in einer Schlechterfüllung der von der Daily gegenüber dem Hersteller geschuldeten Leistungspflicht liegt.

§ 8 Rechnungslegung, Geschäftsbedingungen und Stichtagsregelung:

Der Verteiler verkauft und übergibt die Ware im eigenen Namen auf Rechnung des Herstellers. Dazu hat der Verteiler dem Hersteller in periodischen Abständen (dzt. einmal pro Woche) und zwar mittels schriftlichen Abbuchungsnachweises anzuzeigen, welche Warenmenge an welche Abnehmer geliefert wurde.

Dieser Abbuchungsnachweis dient als Ausführungsanzeige. Damit ist der Hersteller zur Rechnungslegung gegenüber dem Verteiler über die in der Ausführungsanzeige aufscheinenden Waren berechtigt. Die Rechnung hat den einschlägigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Rechnungssumme ist binnen 5 Tagen nach dem Einlangen des Entgeltes für das Ausführungsgeschäft beim Verteiler netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Herstellers. Soweit vom Abnehmer der Ware lediglich Teilzahlungen beim Verteiler eingehen, so sind die einlangenden Beträge im Verhältnis der Rechnungssumme des Verteilers an den Abnehmer zur Rechnungssumme des Herstellers an den Verteiler aufzuteilen und der Betrag, der diesem Verhältnis der Fakturen entspricht vom Verteiler an den Hersteller in nämlicher Frist abzuführen.

Dazu wird festgestellt, dass das Entgelt für die vom Verteiler zu erbringenden Dienstleistungen vom Abnehmer der Ware nach Maßgabe der abgenommenen Wareneinheiten bezahlt wird. Der Verteiler ist berechtigt, diesen „Distributionspreis“ auf eigene Rechnung einzubehalten.

Der Hersteller stimmt sohin ausdrücklich zu, dass der Verteiler über die hier vertragsgegenständlichen Distributionsleistungen eigene vertragliche Ansprüche gegenüber dem Abnehmer begründet.

Der Verteiler ist berechtigt, Ansprüche aus der mit dem Hersteller abgeschlossenen Logistik- oder Lagervereinbarung mit den Ansprüchen des Herstellers auf Überweisung der Inkassobeträge aus den Ausführungsgeschäften aufzurechnen und die zur Zahlung fälligen Beträge aus der Logistik- oder Lagervereinbarung jeweils vom Inkasso einzubehalten.

§ 9

Eine Exklusivität wird ausdrücklich nicht vereinbart.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand:

Sofern dieser Vertrag oder zwingende Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, sind auf diesen Vertrag sowie auf sämtliche im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Verträge die Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen (AÖSp) in der aktuellen Fassung anzuwenden.

Weiteres ist auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Eine Rückweisung des nationalen Verweisung- bzw. österreichischen internationalen Privatrechtes auf eine ausländische Rechtsordnung ist unbeachtlich. Soweit das Wiener Kaufrecht (BGBl. 1988/96) überhaupt auf den gegenständlichen Vertrag anwendbar wäre, wird die Anwendbarkeit desselben ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und der laufenden Geschäftsbeziehung vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz.

§ 11 Beginn, Dauer und Beendigung:

Das Vertragsverhältnis beginnt am **01. XXXXXX 2021** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis ist unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefs jederzeit frei kündbar.

Sofern der Lagervertrag aus welchem Grund beendet wird, gilt auch gegenständlicher Vertrag zum gleichen Zeitpunkt als beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Darüber hinaus kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragsteil sofort aus wichtigem Grund, welcher die Aufrechterhaltung des Vertrages für denjenigen Vertragsteil unzumutbar macht, sofort gekündigt werden.

Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere:

- a) Die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über den jeweils anderen Vertragspartner oder das Unterbleiben eines solchen Verfahrens allein mangels kostendeckenden Vermögens.
- b) Die Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung, sofern der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung durch die jeweils andere Vertragspartei wiederhergestellt wird.

§ 12 Sonstiges:

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Befreiungen durch mündliche Absprachen sind nicht wirksam.

Bei Widersprüchen zwischen dieser Vertriebsvereinbarung, den allgemeinen Lieferbedingungen und des Lagervertrages gilt als vereinbart, dass der Inhalt der Vertriebsvereinbarung vor dem Lagervertrag und vor den allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

Darüber hinaus hat der Hersteller alle vom Verteiler zum Nutzen des Herstellers getätigte Aufwendungen und Auslagen, soweit diese nach den Umständen als für erforderlich erachtet werden dürfen, zu ersetzen.

.....
FIRMA XXXXXXXX

.....
DAILY SERVICE GmbH

.....
Ort, Datum

.....
DAILY SERVICE GMBH
Asten, xx. xx.202xx